



NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **20.10.2020** abgehaltene **4. Gemeinderatssitzung 2020** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister	Hopfgartner Franz	1
<u>Anwesende:</u>	Gemeinderäte	Tönig Markus	2
		Schneider Richard	3
		Steinkasserer Michael	4
		Steinkasserer Gebhard	5
		Unterlercher Johann	6
		Hopfgartner Marion	7
		Ploner Josef	8
		Blaßnig Günther	9
		Hopfgartner Valentin	10
		Grimm Andreas	11

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung des letzten Protokolls [01.09.2020]
- 2 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 183 KG Hopfgarten [Antragsteller: Wahler Hubert, Dölach 8 - eFWP 2020-00003]
- 3 Zeichnung eines Geschäftsanteiles an der GHS - Gemeinn Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H.
- 4 Rückkauf der Gp. 2203 KG Hopfgarten von Dr. Olga Reisner
- 5 Ansuchen um Anschluss an die Gemeindewasserleitung der Liegenschaft Gp. 2259 KG Hopfgarten [Antragsteller: Unterlercher Annika, Unterrainer Andrä]
- 6 Erweiterung Kindergarten Hopfgarten - Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan
- 7 Wegprojekte, Straßensanierungen - Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan
- 8 Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung - Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan
- 9 Gemeindebeitrag für Asphaltierung Eisstockplatz
- 10 Ausschließung Bauplätze Inner-Plon, Beratung und Beschlussfassung
- 11 Personalangelegenheiten - Stellenvergabe RaumpflegerIn Volksschule Hopfgarten
- 12 Personalangelegenheiten



- 13 Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 183 KG Hopfgarten
[Antragsteller: Wahler Hubert, Dölach 8]
- 14 Anfragen, Anträge und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Dem Antrag von Bürgermeister Franz Hopfgartner über nachstehenden Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abzustimmen, wird vom Gemeinderat einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt:

- 13 Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 183 KG Hopfgarten
[Antragsteller: Wahler Hubert, Dölach 8]

Auf Anfrage des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuwickeln!

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung des letzten Protokolls [01.09.2020]

Das Protokoll vom 01.09.2020 wird genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GRZ000_1784; 004-1-4/2020]

Tagesordnungspunkt 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 183 KG Hopfgarten [Antragsteller: Wahler Hubert, Dölach 8 - eFWP 2020-00003]

Beschreibung:

Geplant ist ein Zubau zum bestehenden Wohnhaus der Hofstelle "Oberniggler" auf der Gp. 183 KG Hopfgarten zur Schaffung zusätzlicher Wohnnutzfläche. Bei landwirtschaftlichen Hofstellen im Freiland ist die Wohnnutzfläche mit 300 m² begrenzt. Bei



einer Sonderflächenwidmung kann auch eine höhere Wohnnutzfläche (max. 380 m²) festgelegt werden.

Mit Eingabe vom 07.10.2020 hat Herr Hubert Wahler, 9961 Hopfgarten i. Def., Dölach 8 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 183 KG Hopfgarten eingebracht.

Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 20.10.2020 abgeschlossen hat.

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens sowie die Stellungnahme des Raumplaners vom 20.10.2020 (GZ.: 3002ruv/20) vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 20.10.2020:

Bei der bestehenden Hofstelle vlg. „Oberriggler“ im Ortsteil Dölach (siehe Fotos im Anhang) wurden div. Um- und Zubauten durchgeführt. So wurde u. a. im Nordosten des Hofensembles ein landwirtschaftliches Nebengebäude errichtet (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 850/2020 vom 16.10.2020 im Anhang). Nun soll beim bestehenden Wohnhaus das leerstehende Dachgeschoss zu einer weiteren Wohneinheit ausgebaut werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „ ... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ... “ sind, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche – SLH-3 – max. 380 m² Wohnnutzfläche“ gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016 angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!). Gem. § 44 Abs. 2 TROG 2016 kann bei „ ... der Widmung als Sonderfläche für Hofstellen ... eine höchstzulässige Wohnnutzfläche von 380 m² festgelegt werden.“. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem gesamten Hofensemble inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2018.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum überwiegenden Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „ ... der Baulandabgrenzungen und außerhalb der Bereiche, die mit FA, FF, FÖ oder FE bezeichnet sind (weiße Flächen), ... die Widmung von Bauland nicht zulässig. Die Widmung von Sonderflächen ist insoweit zulässig, als die betreffenden Flächen für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht ...“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen, zumal es sich um eine bereits bestehende Hofstelle handelt und somit die Standortgunst nicht infrage gestellt wird. Auch scheint das Freihalteziel nicht verletzt, da es sich im Bereich der landschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA) lediglich um Abstandsflächen handelt und diese weiterhin baufrei bleiben. Da die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Norden angrenzenden Gp. 175/1 KG Hopfgarten in Deferegggen im Bereich des landwirtschaftlichen Nebengebäudes im Nordosten des Planungsbereiches nicht eingehalten werden können, ist weiters die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung einer Baugrenzlinie erforderlich. Diese verläuft direkt entlang des de facto unbebaubaren nördlich anschließenden Nachbargrundstückes (Lawinenschutzdamm). Gem. § 53 Abs. 3 TROG 2016 sind Baugrenzlinien „ ... nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m ... und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.“. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen Freihaltebereich für technische Maß-



nahmen, der de facto unbebaubar ist – die Festlegung einer Baugrenzlinie erscheint somit sinnvoll und zulässig!

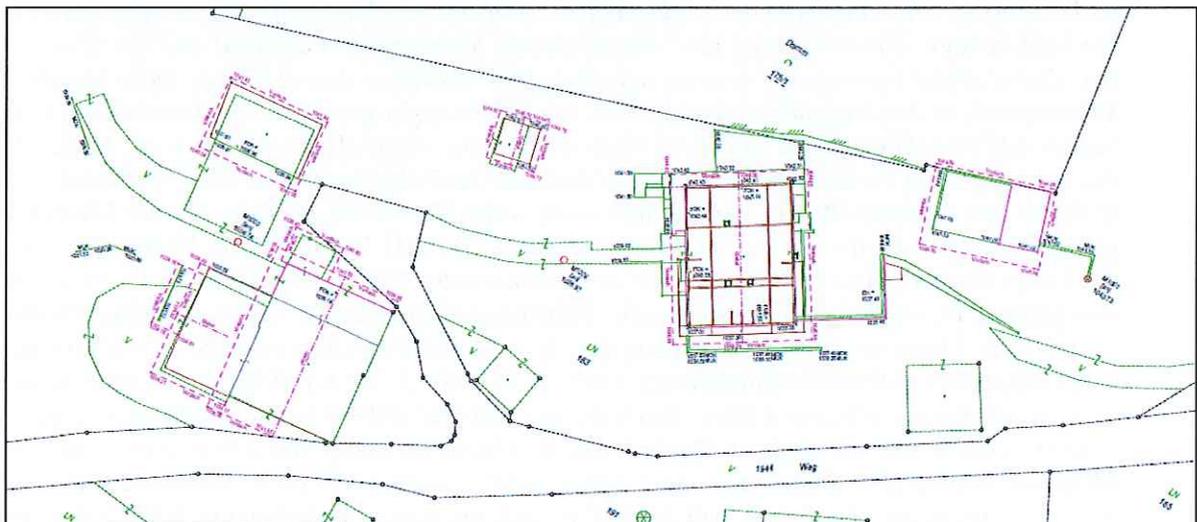
Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an o. a. Naturbestand und wird mit 1050.00 m. ü. A. fixiert. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 2.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Süden bzw. orientiert sich am Bestand. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Um- und Zubauten und der daraus resultierenden Erhöhung der Wohnnutzfläche bestätigt, ist bereits vorhanden (GZl. AgLZ-RO1/94-2020 vom 08.10.2020). Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich trotz des im Norden anschließenden Schutzdammes innerhalb einer gelben und zu einem geringen Teil in einer roten Gefahrenzone Lawine sowie innerhalb eines braunen Hinweisbereiches Steinschlag (ST) sowie Rutschung (RU) befindet. Entlang der roten Gefahrenzone Lawine wird eine absolute Baugrenzlinie fixiert. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist daher unbedingt erforderlich!

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:

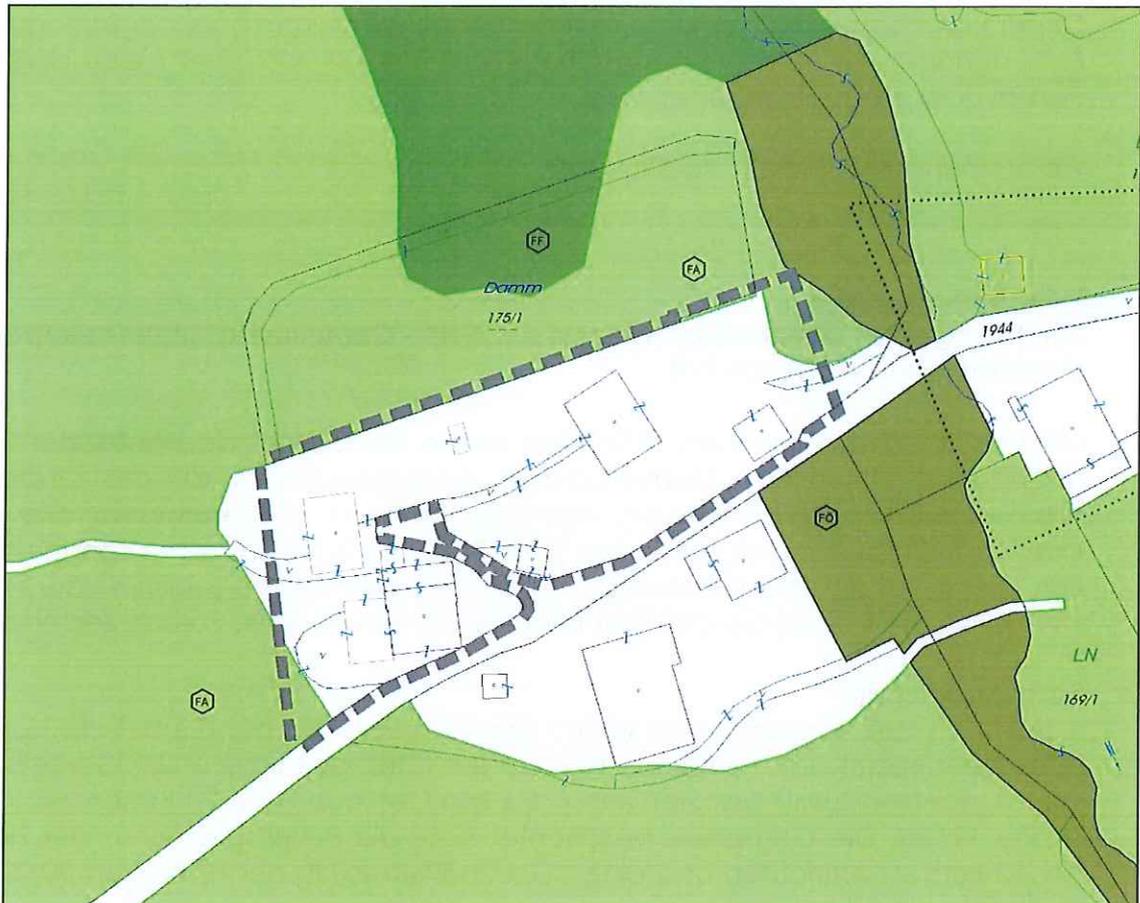
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 183 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche – SLH-3 – max. 380 m² Wohnnutzfläche“ gem. § 44 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 183 KG Hopfgarten in Defereggen entsprechend dem Planentwurf.



Fotos: Hofstelle vlg. „Oberriggler“ auf der Gp. 183 KG Hopfgarten in Defereggen



Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 850/2020 vom 16.10.2020



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 19.10.2020, mit der Planungsnummer 709-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. im Bereich des Grundstückes 183 KG 85101 Hopfgarten i.Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i.Def. vor:

U m w i d m u n g

- Grundstück **183 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen** rund 4016 m²
- von Freiland § 41
- in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: max. 380 m² Wohnnutzfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0310_1785; 031-2-10/2020-00003]

Tagesordnungspunkt 3

Zeichnung eines Geschäftsanteiles an der GHS - Gemeinn Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H.

Mit Vorstandsbeschluss vom 18.09.2020 wurde die Gemeinde Hopfgarten i.Def. als Mitglied bei der GHS – Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 11 aufgenommen. Die entsprechende Beitrittserklärung wurde am 17.09.2020 von Bgm. Franz Hopfgartner unterfertigt. Damit hat sich die Gemeinde verpflichtet, eine Beitrittsgebühr in der Höhe von 141,50 Euro und einen Geschäftsanteil in der Höhe von 30,00 Euro zu zeichnen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. dem Beitritt der Gemeinde Hopfgarten i.Def. als Mitglied der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.m.b.H., 6020 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 11, zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Beitrittsgebühr in der Höhe von 141,50 Euro zu entrichten und einen Geschäftsanteil in der Höhe von 30,00 Euro zu zeichnen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

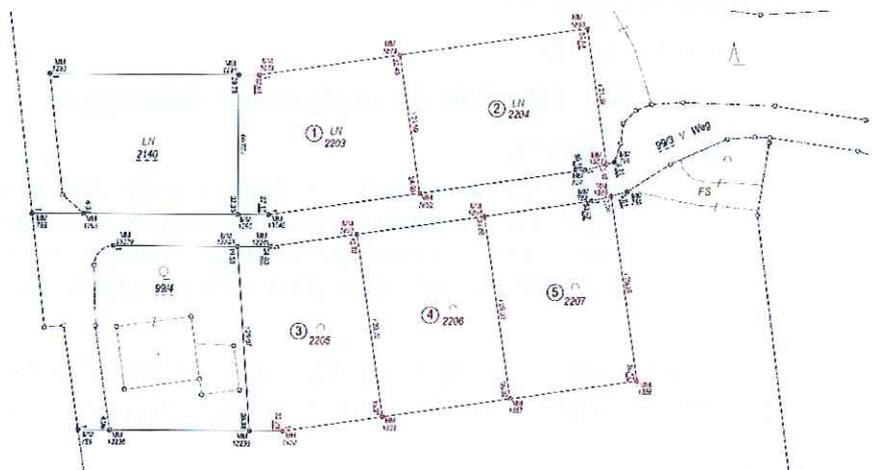
[GR9140_1786; 914-71]

Tagesordnungspunkt 4

Rückkauf der Gp. 2203 KG Hopfgarten von Dr. Olga Reisner

Dr. Hans Peter Falkner, Öffentlicher Notar, hat am 05.10.2020 in Vertretung seiner Mandantin Dr. Olga Reisner, 9900 Lienz, Josef Haydn-Straße 12, einen Rückkaufvertrag (Entwurf) für das Grundstück 2203 KG Hopfgarten in Einlagezahl 403 (Bauplatz Strimitze) übermittelt, der dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Teilungsvorschlag DI Rudolf Neumayr
vom 16.07.2019 – GZ: 9588/2019
mit dem kaufgegenständlichen
Grundstück (Teilfläche 1)





Frau Reisner ist seit 25.11.2019 gem. Kaufvertrag vom 07.10.2019 (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2019, Tagesordnungspunkt 14) grundbücherliche Eigentümerin der gegenständlichen Grundparzelle im Ausmaß von 600 m². Nunmehr ist beabsichtigt, diese Liegenschaft wieder an die Gemeinde zu verkaufen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag vom 05.10.2020 von Dr. Olga Reisner, 9900 Lienz, Josef Haydn-Straße 12, als Eigentümerin der der Gp. 2203 KG Hopfgarten beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def., das gegenständliche Grundstück im Ausmaß von 600 m² (Liegenschaft Einlagezahl 403 KG 85101 Hopfgarten in Deferegggen) zur Gänze in das Alleineigentum der Gemeinde Hopfgarten i.Def. zu übernehmen. Grundlage für das Rechtsgeschäft bildet der Rückkaufvertrag (Entwurf) von Notar Dr. Hans Peter Falkner, der folgende Eckdaten enthält:

- Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis beträgt € 45,00 pro Quadratmeter, das sind zusammen 27.000,00 Euro.
- Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach grundbücherlicher Durchführung des Kaufvertrages an die Verkäuferin zu überweisen.
- Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.
- Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr trägt die Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen.
- Eine allenfalls aus diesem Rechtsgeschäft zur Vorschreibung gelangende Einkommenssteuer (*Immobilienvertragssteuer*) sowie die Kosten der Steuerberechnung und Erstellung einer Abgabenerklärung an das Finanzamt trägt die Verkäuferin.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400_1787; 840/2020-0006]

Tagesordnungspunkt 5

Ansuchen um Anschluss an die Gemeindewasserleitung der Liegenschaft Gp. 2259 KG Hopfgarten [Antragsteller: Unterlercher Annika, Unterrainer Andrä]

Mit Schreiben vom 03.07.2020 haben die Eigentümer der Gp. 2259 KG Hopfgarten, Frau Annika Unterlercher und Herr Andrä Unterrainer, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 3, um die Bewilligung zum Anschluss des gegenständlichen Grundstückes an die Gemeindewasserleitung angesucht. Auf dem Grundstück wurde die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage durch die Antragsteller mit Bescheid der Gemeinde Hopfgarten vom 17.09.2020 (BA-679) baurechtlich genehmigt.

Beschlussfassung:

Das gegenständliche Grundstück befindet sich im erschließbaren Bereich. Gemäß § 1 Abs. 2 der derzeit gültigen Wasserleitungsverordnung der Gemeinde Hopfgarten beschließt der Gemeinderat, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf erst nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Hopfgarten ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8500_1788; 850-3/2020-003]



- Anm.: GR Johann Unterlercher hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich bei der Antragstellerin Annika Unterlercher um seine Nichte handelt.

Tagesordnungspunkt 6

Erweiterung Kindergarten Hopfgarten - Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan

Für die Ausarbeitung der Planunterlagen wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2020 das Architekturbüro Schneider-Lengauer beauftragt. Die Bauausführung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Ein Vorabzug des Einreichplanes wurde bereits der Abteilung Elementarbildung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach Vorliegen der Planunterlagengenehmigung kann ein Antrag gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (Bundesverfassungsgesetz) eingebracht werden.

Weiters hat Bürgermeister Franz Hopfgartner mit Schreiben vom 06.10.2020 in Abstimmung mit Bezirkshauptfrau Dr. Olga Reisner ein Ansuchen um bestmögliche Förderung aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds (Bedarfszuweisungen) bei Landesrat Mag. Johannes Tratter eingebracht.

Für dieses Vorhaben wurden über die Portal-Anwendung des Landes folgende Daten eingegeben:

		Vorgangsnummer
Vorhaben: Kindergarten-Zubau		810566
Ansatz: 240000 Kindergärten		
Gesamtkosten		800.000,00
Finanzierung:		
BDZW-Antrag 2021	300.000,00	
BDZW-Antrag 2022	300.000,00	
Eigenmittel	50.000,00	
Förderung gem. Art. 15a B-VG	150.000,00	800.000,00

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat dem Finanzierungsplan für das Bauvorhaben „Erweiterung Kindergarten Hopfgarten“ wie oben dargestellt zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR9400_1789; 240-18\]](#)

Tagesordnungspunkt 7

Wegprojekte, Straßensanierungen - Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan

Wie im Schreiben von LR Mag. Johannes Tratter vom 03.12.2019 (GZ: Gem-A-22/236-2019) angeführt, hat die Tiroler Landesregierung ein mehrjähriges Infrastrukturprogramm für Tiroler Gemeinden beschlossen, mit dessen Hilfe Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des niederrangigen Straßennetzes unterstützt werden. Der Gemeinde Hopfgarten wurde ein Gesamtbetrag von 328.974,00 zugesagt, wovon im Jahr 2020 bereits 15.714,00 Euro zur Auszahlung gelangten. Für die Jahre 2021 bis 2024 werden jährlich 78.315,00 Euro im Rahmen dieses Infrastrukturprogramms ausbezahlt. Weiters liegt ein Schreiben der Agrar Lienz vom 12.08.2020 (GZ: AgLZ-G35/11-2020) vor, in dem für Sanierungsarbeiten beim Plonerweg mit geschätzten



Baukosten von 100.000,00 Euro ein Beitrag von 50.000,00 Euro aus öffentlichen Mitteln (Ländliche Verkehrserschließung) vorgesehen ist.

Für dieses Vorhaben wurden über die Portal-Anwendung des Landes folgende Daten für das Haushaltsjahr 2021 eingegeben:

1	Vorhaben: Sanierung Gemeindestraßen 2021			Vorgangsnummer 747670
	Ansatz:	612000	Gemeindestraßen	
	Gesamtkosten			150.000,00
	Finanzierung:	Infrastrukturprogramm 2020-2024	78.000,00	
		Öffentliche Mittel – Güterwege	50.000,00	
		Eigenmittel	22.000,00	150.000,00

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat dem Finanzierungsplan für die Sanierung von Gemeindestraßen im Jahr 2021 wie oben dargestellt zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR9400_1790; 612-1/2021\]](#)

Tagesordnungspunkt 8

Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung - Beratung und Beschlussfassung Finanzierungsplan

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Lienz, hat im Schreiben vom 24.09.2020 (GZ: 821/2-2020) das vorläufige Jahresarbeitsprogramm 2021 bekannt gegeben, in dem folgende Baufelder zur Ausführung vorgeschlagen werden:

Baufelder	Voraussichtliche Ausgaben 2021	Interessentenbeitrag in %	Interessentenbeitrag absolut	Gesamtbeitrag
Hopfgartnergraben u. Lawine	1.000.000,00	14,00%	140.000,00	
Zwenewaldbach	100.000,00	28,00%	28.000,00	
Lailahner Lawine	500.000,00	8,00%	40.000,00	208.000,00

Unter Zugrundelegung des Jahresarbeitsprogrammes 2021 der WLV Lienz wurden über die Portal-Anwendung des Landes folgende Daten für das Haushaltsjahr 2021 eingegeben:

2	Vorhaben: WLV-Projekt Hopfgartner Graben			Vorgangsnummer 810518
	Ansatz:	634000	Wildbach- und Lawinenverbauung	
	Gesamtkosten			140.000,00
	Finanzierung:	Covid-19-Sonderförderung 2.0	140.000,00	140.000,00

3	Vorhaben: WLV-Projekt Zwenewaldbach Damm			Vorgangsnummer 820520
	Ansatz:	634000	Wildbach- und Lawinenverbauung	
	Gesamtkosten			28.000,00
	Finanzierung:	Covid-19-Sonderförderung 2.0	28.000,00	28.000,00

4	Vorhaben: WLV-Projekt Lailahner			Vorgangsnummer 810521
	Ansatz:	634000	Wildbach- und Lawinenverbauung	
	Gesamtkosten			40.000,00
	Finanzierung:	Covid-19-Sonderförderung 2.0	40.000,00	40.000,00



Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat dem Finanzierungsplan für die Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahr 2021 wie oben dargestellt zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR9400_1791; 940/2021]

Tagesordnungspunkt 9

Gemeindebeitrag für Asphaltierung Eisstockplatz

Im Zuge der Neuerrichtung von Lagerboxen (Erweiterung Recyclinghof) wurde die Firma Swietelsky in Absprache mit den Vereinsverantwortlichen der Sportunion Hopfgarten auch für die Neuasphaltierung des Eisstockplatzes bei der Sport- und Freizeitanlage beauftragt. Die Kosten belaufen sich lt. Angebot vom 15.09.2020 auf 11.348,00 Euro (exkl. MwSt.). Dazu wird festgehalten, dass die Randbegrenzungsmauer im Bereich der Einfahrt auf einer Länge von 5 Laufmeter nur abgetragen, aber nicht mehr neu betoniert wird. Daher verringern sich die Kosten um rund 977,00 Euro auf 10.371,00 Euro (exkl. MwSt.). Bei einer Besprechung am 24.09.2020, an der Bürgermeister Franz Hopfgartner, Sportunionobmann Georg Hopfgartner und Sportunionobmann-Stv. Peter Patterer teilgenommen haben, wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates vereinbart, dass die Sportunion Hopfgarten die Hälfte der Kosten übernimmt. Die Vorfinanzierung des Gesamtbetrages erfolgt aus Gemeindemitteln, der Beitrag der Sportunion wird der Gemeinde in zwei Teilbeträgen zu je 2.500,00 Euro in den Jahren 2020 und 2021 rückerstattet. Weiters wurde besprochen, dass der Platz von der Gemeinde als Lagerplatz, insbesondere in den Sommermonaten, genutzt wird.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat der Vorfinanzierung der Kosten für die Asphaltierung des Asphalt- bzw. Eisstockplatzes bei der Sport- und Freizeitanlage Hopfgarten lt. Angebot vom 15.09.2020 der Firma Swietelsky, 9900 Lienz, Bürgeraustraße 30, in der Höhe von 10.371,00 Euro (exkl. MwSt.) zu. Davon wird der Sportunion Hopfgarten ein Gemeindebeitrag von 5.371,00 Euro gewährt. Der Restbetrag von 5.000,00 Euro ist der Sportunion zur Rückzahlung an die Gemeinde in zwei Teilbeträgen zu je 2.500,00 Euro in den Jahren 2020 und 2021 vorzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR2620_1792; 262-05]

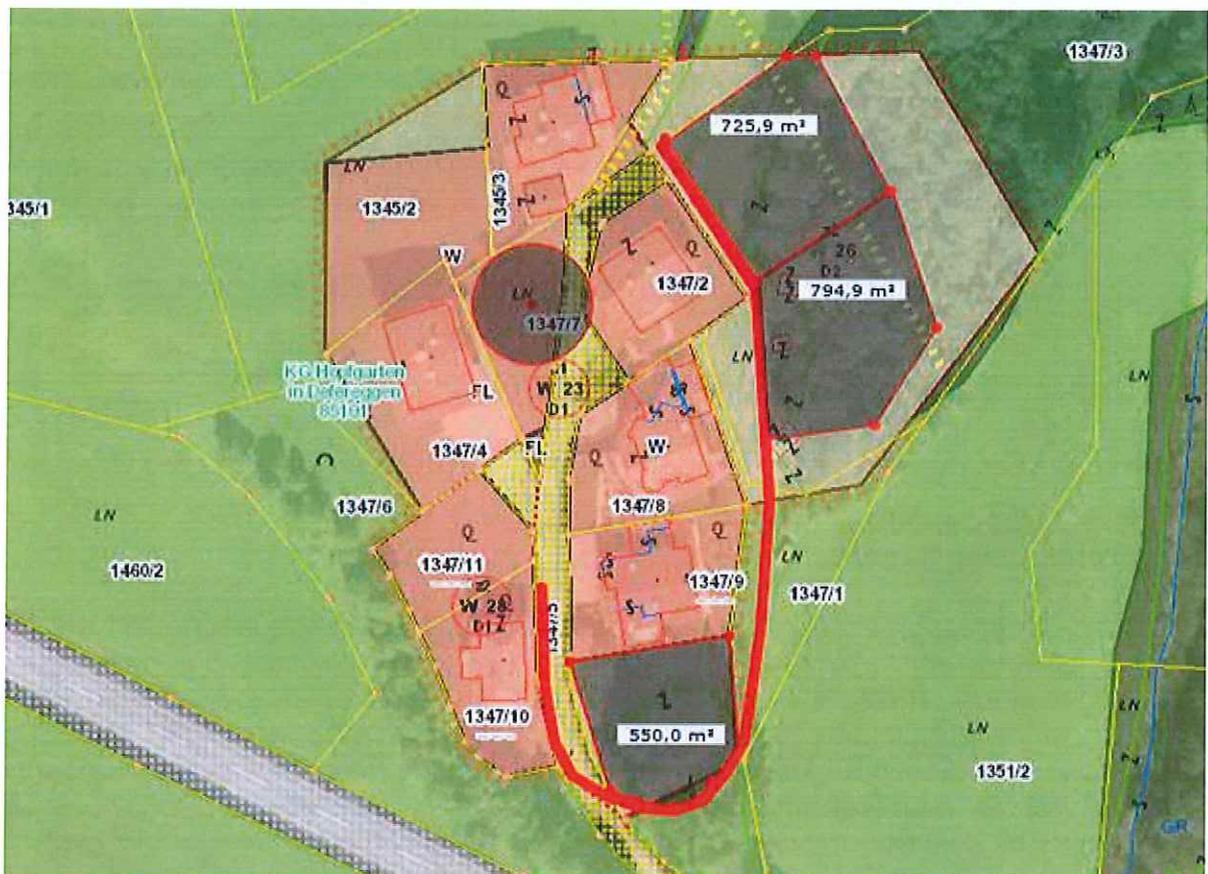
Tagesordnungspunkt 10

Aufschließung Bauplätze Inner-Plon, Beratung und Beschlussfassung

Im Bereich Wohnsiedlung Innerplon sind im Örtlichen Raumordnungskonzept mind. drei Bauplätze als mittelfristige Erweiterungsflächen vorgesehen. In der ÖROK-Beschreibung ist angeführt, dass die Erschließung vor der Baulandwidmung (derzeit als Freilandfläche gewidmet) sicherzustellen ist. Eine mögliche Variante für die Zufahrt ist im nachstehenden tiris-Ausdruck farbig dargestellt, die einen Wendepplatz im Bereich der Gemeindeparzelle 1347/7 vorsieht.



Durch die Grundteilung der Gp. 1347/3 ist die Schaffung von zwei Bauplätzen (bei verdichteter Bauweise drei Bauplätze) möglich und durch die Teilung der Gp. 1347/1 könnte ein Bauplatz entstehen.



Vorschlag Grundteilung und Zufahrt zu den geplanten Bauplätzen

Der Vorsitzende schlägt vor, für die Umsetzung dieser Maßnahmen eine Bebauungsstudie ausarbeiten zu lassen. Folgende Gemeindegrundstücke sind von der Aufschließung betroffen:

Gp. 1347/7	KG Hopfgarten	Wendeplatz
Gp. 1347/1	KG Hopfgarten	1 Bauplatz
Gp. 1347/3	KG Hopfgarten	2 – 3 Bauplätze

Grundsatzbeschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, die Ausarbeitung einer Bebauungsstudie für das Wohngebiet Innerplon im Bereich der Grundstücke 1347/1, 1347/3 und 1347/7, alle KG Hopfgarten, in Auftrag zu geben und nach Vorliegen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0310_1793; 031-1-13]

Tagesordnungspunkt 11

Personalangelegenheiten – Stellenvergabe RaumpflegerIn Volksschule Hopfgarten

Frau Maria Hopfgartner ist seit 01.09.2000 als Raumpflegerin des Volksschulgebäudes Hopfgarten (Volksschule, Kindergarten, sämtliche Nebenräume, Außenanlage) bei



der Gemeinde beschäftigt. Die Dienstnehmerin hat mitgeteilt, dass sie einen Pensionsantrag gestellt hat und für sie ab 01.01.2021 Pensionsanspruch besteht. Daher wurde die Stelle zur Neubesetzung in der Zeit vom 30.09.2020 bis 16.10.2020 öffentlich ausgeschrieben (Amtstafel, Homepage, Fernsehkanal DefNet). Der Vorsitzende berichtet, dass keine schriftlichen Bewerbungen eingegangen sind.

Beschlussfassung:

Da keine Stellenbewerbungen eingegangen sind, wird die Gemeindeverwaltung angewiesen, die Stellenausschreibung neuerlich wie folgt öffentlich kundzumachen: Amtstafel, Homepage, Fernsehkanal DefNet, Postwurf in Hopfgarten, Email-Plattform Schulcluster Deferegental).

Weiters beschließt der Gemeinderat, die Entscheidung der Stellenvergabe an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0110_1794; 011-5-1/2020\]](#)

Tagesordnungspunkt 12

Personalangelegenheiten

Um die Inklusion von Woltsche Claudia (erhöhter Unterstützungsbedarf erforderlich) zu sichern, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2020 der Personalstand im Kindergarten Hopfgarten durch die Anstellung von Frau Elena Pfeifhofer, 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 39 als Kindergarten-Stützkraft mit Dienstantritt 14.09.2020 verstärkt. Das Beschäftigungsausmaß wurde mit 22,5 Wochenstunden, das entspricht 56,25% der Vollbeschäftigung, festgesetzt.

Ab 01.10.2020 hat sich der wöchentliche Betreuungsbedarf für Claudia Woltsche auf 25 Stunden erhöht, sodass sich das Beschäftigungsausmaß der Kindergarten-Stützkraft entsprechend ändert (25 Wochenstunden, das sind 62,5% der Vollbeschäftigung).

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat, das Beschäftigungsausmaß von Frau Elena Pfeifhofer, 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 39 (Kindergarten-Stützkraft) von bisher 22,5 Wochenstunden (56,25%) mit Wirkung vom 01.10.2020 auf 25 Wochenstunden (das entspricht 62,5% der Vollbeschäftigung) 2020 zu erhöhen. Dafür ist ein schriftlicher Nachtrag zum Dienstvertrag vom 29.07.2020 zwischen der Gemeinde und der Dienstnehmerin abzuschließen.

Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0110_1795; 011-9-91_1661\]](#)

Tagesordnungspunkt 13

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 183 KG Hopfgarten [Antragsteller: Wahler Hubert, Dölach 8]

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen eine Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b vom 20.10.2020 (GZ.: 3002ruv/20)



sowie der entsprechende Planentwurf vom 20.10.2020 vor, welche dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden.



Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und der Planzeichenverordnung 2016

	Abgrenzung Planungsbereich		Gelbe Gefahrenzone - Wildbach
	§ 59(1) Straßenlinie		Rote Gefahrenzone - Wildbach
	§ 59(1) Baufluchtlinie		Gelbe Gefahrenzone - Lawine
	§ 59(3) Baugrenzlinie		Rote Gefahrenzone - Lawine
	§ 59(3) Absolute Baugrenzlinie		
Designationslinie zur Vermeidung einer Gefährdung durch Naturgefahren, zur Gewährleistung eines Retentionsraums oder zur Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen			
BAUWEISEN, TBO-MINDESTABSTÄNDE			
EW 0	§ 60(3) Offene Bauweise		
EW 1	§ 60(3) Gekuppelte Bauweise		
EW 2	§ 60(2) Geschlossene Bauweise		
EW b	§ 60(4) Besondere Bauweise		
0.4	§ 66(3) Mindestabstand lt. TBO 2011 § 6 (1) a		
0.8	§ 66(3) Mindestabstand lt. TBO 2011 § 6 (1) b		
NUTZFLÄCHE/BAUDICHTEN			
NP	§ 61(3) Nutzfläche		
BMD	§ 61(2) Baumensdichte		
BSO	§ 61(4) Bebauungsdichte		
NFD	§ 61(5) Nutzflächendichte		
GFD	§ 117(2) Geschosshöhendichte (nach TROG 1994 od. TROG 1997)		
M	Mindestfestlegung		
H	Höchstfestlegung		
BAUHÖHEN/HÖHENLAGE			
HG	§ 62(1) oberster Gebädepunkt		
HL 200 m ü A	§ 62(7) Höhenlage in Metern über Adria		
HL 300 m ü PP	§ 62(7) Höhenlage in Metern über Flurpunkt		
BEISPIEL BEBAUUNGSREGELN			
K Kennzeichnung der Flächenwidmung			
B10 M 1.50	§ 61(2) Mindestbaufläche		
BW 0 0.5	§ 60 Bauweise + TBO-Mindestabstände		
HG M 210.00 + L.A.	§ 62(2) höchstzulässige Bauhöhe, oberster Gebädepunkt		
SLH-3	§ 44(2) ff. Hotelstelle, standortgebunden (§ 43 (7), § 43 (1) a)		
	n ... Zähler zur Festlegung der höchstzulässigen Wohnnutzfläche		
	3 ... max. 350 m ² Wohnnutzfläche		

Längen - Flächenmaßstab: M 1:1000

1600 m²
400 m²

0 10 20 40 60 80 Meter

Sachbearbeiter: grf
Software: GeoOffice Analyst 10.5
EDV-Zahl: 3002/nv20-beb2.mxd
Geschäftsjahr: 3002/nv2020
Datum Ausgabe: 20.10.2020

Planentwurf vom 20.10.2020 von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 20.10.2020:
siehe Tagesordnungspunkt 2

Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 183 KG Hopfgarten in Defereggen entsprechend dem Planentwurf.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.10.2020 (GZl.: 3002ruv/20) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen



Tagesordnungspunkt 14

Anfragen, Anträge und Allfälliges 1797

- Frau Kohlbacher Sieglinde beabsichtigt auf der Nordseite des bestehenden Eigenheimes Dorf 28 ein Carport zu errichten. Laut vorliegendem Planentwurf von Architekt Franz Ruggenthaler ist dafür der Zukauf einer Teilfläche aus der Gemeindeparzelle 575/2 KG Hopfgarten erforderlich. Mit Kaufvertrag vom 22.07.2011 hat Frau Kohlbacher das Nachbargrundstück 575/14 KG Hopfgarten von der Gemeinde Hopfgarten erworben mit der Option, dieses Grundstück bis spät. November 2016 zu bauen. Diese Bebauungsfrist wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.07.2016 um weitere fünf Jahre verlängert. Durch einen flächengleichen Grundtausch (Rückkauf von rund 250 m² aus der Gp. 575/14 durch die Gemeinde und Verkauf von rund 250 m² an Frau Kohlbacher) könnte das Bauvorhaben (Carport) realisiert und somit die Baufrist eingehalten werden.
- Im Gemeinderatsprotokoll vom 29.05.2020 wurde unter Tagesordnungspunkt 18 Abs. 2 auf Anfrage von GR Andreas Grimm angeführt, dass über die Vorgangsweise für das Anbringen von Hinweistafeln mit der Kennzeichnung „Gewerbegebiet Plon“ auf der L25 Defereggentalstraße beim Baubezirksamt Lienz, Landesstraßenverwaltung, bzw. bei der BH Lienz Erkundigungen eingeholt werden. Dazu hat Herr Konrad von der BH Lienz (Fachbereich Verkehr) am 16.07.2020 telefonisch mitgeteilt, dass für das Anbringen einer Hinweistafel auf einer Landesstraße die Landesstraßenverwaltung (Baubezirksamt Lienz) zuständig ist. Sollte eine Werbeeinrichtung (d.h. mit Firmenbezeichnungen) aufgestellt werden, bedarf es zusätzlich der Zustimmung von Natur- und Umweltschutz.

GR Andreas Grimm spricht sich aus Gründen der Verkehrssicherheit abermals für das Anbringen von Hinweistafeln im Bereich der Einfahrt zum Gewerbegebiet Plon aus und kann sich auch eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h bis zum Gewerbegebiet Plon vorstellen.

- Das Projekt für die Errichtung der Moosergraben- und der Mellitzgrabengalerie ist fertiggestellt und wird zur Erteilung der Straßenbaubewilligung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde eingereicht. Das Projekt beinhaltet auch die Errichtung eines Radweges in diesem Bereich.
- Für die Zufahrt zur Zwischenlagerfläche (Geschiebematerial) auf der Gp. 2134 im Bereich Erlachgalerie wird nach einem Lokalausweis mit der Abt. Wasserwirtschaft ein Teilungsvorschlag von DI Rudolf Neumayr ausgearbeitet.
- Das Lagern von Geschiebematerial westlich der KfZ-Werkstätte Oberbichler im Gewerbegebiet Plon nach dem Felssturz beim Mellitztunnel erfolgt kostenlos.

Ende: 21:45 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: